I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1051/82 DES RATES

vom 4. Mai 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit geltenden repräsentativen Kurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/82 (5), festgesetzt. Für den belgischen/luxemburgischen Franken, die dänische Krone, den französischen Franken, die griechische Drachme sowie die italienische Lira sollte ein neuer repräsentativer Kurs bestimmt werden, der der gegenwärtigen wirtschaftlichen Realität näher kommt.

Bei der Anpassung dieser Kurse ist deren Auswirkungen, vor allem auf die Preise, sowie der Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Insbesondere aus diesem Grund ist es erforderlich, daß die Anwendung der neuen Kurse im allgemeinen innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt, ohne deswegen ein sofortigen Wirksamwerden in bestimmten Fällen auszuschließen.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung wechselseitig abhängiger Erzeugnisse muß vorgesehen werden, daß die neuen Kurse in den Sektoren Getreide, Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin zum gleichen Zeitpunkt angewendet werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II, IV, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 werden durch die Anhänge zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 4. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 91 vom 5. 4. 1982, S. 7.

ANHANG

„ANHANG I

BELGIEN/LUXEMBURG

1 ECU = 42,9772 belgische Franken/luxemburgische Franken.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

„ANHANG II

DÄNEMARK

1 ECU = 8,18382 dänische Kronen.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

„ANHANG IV

FRANKREICH

1 ECU = 6,19564 französische Franken.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

„ANHANG V

GRIECHENLAND

1 ECU = 63,7637 griechische Drachmen.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

„ANHANG VII

ITALIEN

1. 1 ECU = 1 289,00 italienische Lire.

   Dieser Kurs gilt ab

   — 17. Mai 1982 für Milch und Milcherzeugnisse ;
   — 17. Mai 1982 für Rindfleisch ;
   — 17. Mai 1982 für Schaf- und Ziegenfleisch ;
   — 1. Juli 1982 für Zucker und Isoglukose ;
   — 1. Juli 1982 für Saatgut ;
   — 1. August 1982 für Getreide, Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1982 für Schweinefleisch ;
   — 6. Mai 1982 für Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1983 für Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83 für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am 1. April 1982 noch nicht begonnen hat ;
   — 6. Mai 1982 in allen übrigen Fällen.

2. Bis zu den unter Nummer 1 angegebenen Terminen gilt folgender Kurs :

   — 1 ECU = 1 258,00 Lire, wenn dieser Umrechnungskurs nach der Verordnung (EWG) Nr. 3398/81 vor dem 6. Mai 1982 in Kraft getreten ist, insbesondere für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Olivenöl, Wein und Fischereierzeugnisse ;
   — 1 ECU = 1 227,00 italienische Lire für die übrigen Sektoren."